

Mittheilung des Senats

vom 2. April 1878.

1. Budget für das Jahr 1878.

(Ordentliche Ausgaben. III. 8. Feuerwehr).

Indem der Senat zu dem hiebei mitgetheilten, von der Bürgerschaft gewünschten Bericht der Deputation wegen der städtischen Löschanstalten, betreffend Hülfeleistung der städtischen Feuerwehr bei Brandfällen im Landgebiet, sich zustimmend erklärt, ersucht derselbe die Bürgerschaft ihm hierin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

In Gemäßheit des Beschlusses der Bürgerschaft vom 20. Februar d. J. ist von der unterzeichneten Deputation die Frage, ob und inwieweit bei Brandfällen im Landgebiet von der städtischen Feuerwehr Hülfe geleistet werden kann, einer wiederholten Berathung unterzogen und hierüber das Folgende zu berichten:

Der bekannten Hauptaufgabe der städtischen Berufsfeuerwehr, möglichst jeden Brand gleich beim Entstehen zu löschen, entspricht deren ganze Einrichtung in Betreff der Construction, der Anzahl und der Beweglichkeit ihrer Löschmittel. Eine verhältnißmäßig geringe Quantität dieser Mittel genügt für jenen Zweck in Folge ihrer besonderen Qualität und sorgsamten Instandhaltung, sowie des raschen und exacten Zusammenwirkens der Mannschaften. Eine derartige Organisation läßt von vorn herein jede Zerreißung der vorhandenen Kräfte als bedenklich und als leicht in hohem Grade gefährlich erscheinen. Das letztere würde namentlich bei allen keineswegs seltenen Vorkommnissen mehrerer gleichzeitiger Brände in der Stadt der Fall sein. Es kommt hinzu, daß die Mehrzahl der vorhandenen Löschmittel nur auf städtische Verhältnisse berechnet, auch deren rasche Verwendbarkeit nur auf Straßen oder guten Chaussees möglich ist. Würde somit unter allen Umständen eine erfolgreiche Hülfe von Seiten der städtischen Feuerwehr doch nur im nächsten Umkreise der Stadt geleistet werden können, so ist wiederum in Fällen dieser Art mit der Schwierigkeit der unvermeidlich bleibenden Grenzziehung zu rechnen, indem sich die für die Betreffenden stets empfindliche Härte nicht wird umgehen lassen, bei einem in geringer Entfernung außerhalb jenes Umkreises vorkommenden Brande die Hülfe zu versagen. Seit Errichtung der jetzigen Feuerwehr ist aber in Folge bekannter Ausdehnung der Vorstädte sowie der Heranziehung des Buntenthorsteinswegs und einiger Theile des Landgebiets das dem Schutze der Feuerwehr unterstellte Gebiet der Stadt in so erheblichem Umfange erweitert, daß manche von der Feuerwehr bis zur Brandstelle zurückzulegende Entfernungen nicht nur wegen der damit verbundenen Ueberanstrengung der Pferde, sondern auch mit Rücksicht auf die dadurch gefährdete Schnelligkeit der ersten Hülfe schon jetzt, und so lange nur eine Nebenfeuerwehr existirt, das äußerste Maß des Zulässigen erreichen.

So wünschenswerth und ausführbar es auf den ersten Blick auch erscheinen mag, den benachbarten Landgemeinden in Brandfällen die Mitwirkung der städtischen Feuerwehr zu Gute kommen zu lassen, so entschieden hält sich daher aus obigen Gründen die berichtende Deputation von der im Interesse beständiger Sicherheit der Stadt gebotenen Nothwendigkeit überzeugt, die regelmäßige Wirksamkeit unserer Berufsfeuerwehr auf das städtische Weichbild beschränkt zu lassen. Dagegen erscheint es ohne Gefährdung der nächsten Aufgabe hiesiger Feuerwehr ausführbar, bei größeren Brandfällen in benachbarten Theilen des Landgebiets einen Theil der städtischen Reserve-Mannschaften mit deren Löschgeräthen den betreffenden Landgemeinden zur Verfügung zu stellen. Zu dem Ende hat die Deputation bereits ein Uebereinkommen zunächst mit den Gemeindevorständen von Arsten, Habenhausen, Woltmershausen, Rablinghausen, Walle, Gröplingen, Schwachhausen, Horn, Hastedt

und Vahr durch Vermittlung des Landherrn eingeleitet, wonach in Fällen gedachter Art auf jedesmalige Requisition und gegen Vergütung der für die Stadt geltenden Kosten von Seiten der betreffenden Gemeinde die hiesigen Reservemannschaften, und zwar höchstens 48 Mann mit 2 Anbringern nebst nöthigen Schläuchen sowie 30 Mann mit 2 Spritzen der Reserve, sofort nach der Brandstelle ausrücken werden. Zur möglichsten Beschleunigung solcher Hülfsleistung werden von der requirirenden Gemeinde sofort die für Anbringer und Spritzen nöthigen Pferde zur Stadt geschickt werden und wird die Löschdeputation behufs Ermöglichung einer rascheren Alarmirung der Reservemannschaften eine engere Zusammenlegung derselben bezw. in der Neustadt und in den mittleren Stadttheilen demnächst in's Werk setzen.

Indem die Deputation der Meinung ist, daß durch eine für gefährlichere Brandfälle im benachbarten Landgebiet so organisirte Hülfsleistung durch die städtischen Löschanstalten allen billigen Wünschen der Bewohner des Landgebiets so weit als thunlich genügt werde, erlaubt sie sich schließlich, die ausdrückliche höhere Genehmigung obiger ihrer Auffassung und Absicht zu beantragen.

(gez.) **Tetens.** (gez.) **Steinhäuser.**

2. Anwendung der Deichordnung vom 28. Juni 1876 auf den Deichverband am rechten Weserufer.

Der Senat theilt hieneben den von der Deputation wegen Anwendung der Deichordnung im Gebiet am rechten Weserufer erstatteten Bericht, welchen er sofort der Kammer für Landwirthschaft zu gutachtlicher Aeußerung hat zugehen lassen, der Bürgerschaft unter Vorbehalt seiner Erklärung mit.

Anlage.

Bericht.

Die Deputation ist beauftragt, darüber zu berathen und zu berichten, in welcher Weise die Anwendung der Deichordnung vom 28. Juni 1876 auf den Deichverband am rechten Weserufer zu regeln sei (s. § 64 Abs. 2 derselben), insbesondere, ob und in welcher Weise die im Deichschutz belegenen Theile der Vorstadt zu den Deichlasten heranzuziehen, bezw. die Deichlasten in Beziehung auf die in der Vorstadt belegenen Deiche zu regeln seien.

Die Deputation beehrt sich, diesem Auftrage im Folgenden nachzukommen. Bekanntlich ist bereits vor mehreren Jahren von Senat und Bürgerschaft beschlossen worden, daß für beide große Deichverbände, am rechten wie am linken Weserufer, an Stelle des alten Systems der Pfanddeichung das rationellere System der Kommuniondeichung eingeführt werden solle, weil nur dadurch ein wirksamer Deichschutz, dessen die städtisch angebauten Theile der Vorstadt und des Landgebiets noch mehr als die ländlich benutzten Grundstücke bedürfen, zu erreichen ist. Diesem Beschlusse entsprechend ist die neue Deichordnung vom 28. Juni 1876 entworfen und zunächst für das Gebiet am linken Weserufer festgestellt worden.

Das Princip der Kommuniondeichung besteht nun darin, daß die Deichpflicht von allen durch die Deich- und Meliorationswerke geschützten oder verbesserten Grundstücken und Gebäuden getragen werden muß, und daß als Vertheilungsmaßstab für die Deichlasten das Verhältniß des abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils anzunehmen ist. Da nun bekanntlich der größte Theil der Vorstadt durch die in der Vorstadt selbst, ferner in Hastedt, in Walle, in Gröplingen, im Blocklande u. s. w. belegenen Deiche gegen Ueberschwemmung geschützt wird, und da in dieser Beziehung zwischen der Vorstadt und dem Landgebiet ein das Wesen der Sache berührender Unterschied nicht besteht, so ist es auf den ersten Blick unzweifelhaft, daß, wenn die Kommuniondeichung wirklich grundsätzlich durchgeführt werden soll, die des Deichschutzes bedürftenden Grundstücke ohne Unterschied, ob sie in der Vorstadt oder im Landgebiete belegen sind, zu den Deichlasten herangezogen werden müssen. Wollte man hiervon abgehen, so würde man an die Stelle eines einfachen, alle Betheiligten mit gleicher Gerechtigkeit tref-

fenden Grundsatzes eine mehr oder weniger complicirte, vor Allem aber durchaus willkürliche Einrichtung setzen, welche eben deshalb Niemanden befriedigen und legislatorisch kaum zu rechtfertigen sein würde.

Es ist dagegen eingewandt worden, daß die vorstädtischen Grundbesitzer deshalb zu den Deichlasten nicht herangezogen werden dürften, weil sie bisher davon frei gewesen seien und zum Theil ihre Grundstücke ausdrücklich als deichfreie erworben haben. Dieser Einwand erscheint jedoch bei näherem Eingehen auf die Sache als hinfällig. Zur Klarstellung der Verhältnisse ist zunächst zu bemerken, daß die im Jahre 1849 mit der Vorstadt vereinigten ehemaligen Feldmarken Pagenthorn und Utbremen nebst der Bürgerweide, und zum Theil selbst die vom Dobben und vom Kumpgraben begrenzte i. g. alte Vorstadt schon jetzt in gleicher Weise, wie das Landgebiet, der außerordentlichen Deichlast unterliegen, d. h. zu Geldbeiträgen nach dem Maßstabe der Grundsteuer in den Fällen von Deichbrüchen und bei besonderen Verwendungen von Seiten des Deichverbandes, dem sie angehören, verpflichtet sind (vgl. §§ 4, 5, 62 ff. und 68 ff. der alten Deichordnung vom 16. Juli 1872). Dagegen ist allerdings ein großer Theil der vorstädtischen Grundstücke von der ordentlichen Deichlast, d. h. von der gewöhnlichen Unterhaltung der Deiche, auf Grund von Verträgen unter Privaten, thatsächlich frei. Aber auch in dieser Beziehung befindet sich die Vorstadt in keiner wesentlich anderen Lage, als das Landgebiet. Der räumlich größte Theil der Vorstadt, nämlich aller noch in Händen der Pagenthorner und Utbremer Bauern befindliche Grundbesitz unterliegt einer sehr bedeutenden ordentlichen Deichlast, und andererseits ist auch im Landgebiete die große Mehrzahl aller Grundbesitzer, — nach statistischen Ermittlungen mindestens drei Viertel, — von der ordentlichen Deichlast ebenso frei, wie die vorstädtischen Hausbesitzer, und zwar gleich diesen auf Grund von Privatverträgen. Insbesondere in Gemeinden wie Hastedt, Walle u. a. bilden die Deichhalter nur einen kleinen Bruchtheil der Grundbesitzer. Selbst einzelne große Bauern haben sich durch Privatverträge von der ordentlichen Deichlast frei gemacht. Dazu kommt ferner, daß unter den Deichhaltern selbst die ordentliche Deichlast keineswegs gleichmäßig vertheilt ist, daß vielmehr viele kleine Grundbesitzer sehr schwer, viele große Grundbesitzer dagegen außerordentlich leicht damit belastet sind. Wollte man also die in Bezug auf Deichlasten jetzt bestehenden Verhältnisse respectiren, so müßte man eben von Einführung der Kommuniondeichung absehen. Zum Glück sind aber diese Verhältnisse weder in der Vorstadt noch im Landgebiete der Art, daß die Gesetzgebung vor ihnen Halt zu machen gezwungen wäre. Die Deichlast ist nicht privatrechtlichen Charakters, sondern sie ist eine eminent öffentliche Last, wie die Stenerpflicht und die Wehrpflicht. Die gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich zu Recht bestehende Vertheilung der Deichlast kann daher durch Gesetz geändert werden. Daran kann auch durch private Vereinbarung Nichts geändert werden. Private konnten durch Vertrag wohl festsetzen, daß der Eine für den Andern die Deichschläge des Letzteren unterhalten wolle, nicht aber, daß der Letztere ein selbst durch die künftige Gesetzgebung unantastbares Privileg gegen alle auf Deiche sich beziehenden Lasten erlangen solle. Die bestehenden Befreiungen von Pfanddeichlasten und Minderbelastungen mit denselben brauchen daher von der Gesetzgebung bei Einführung der Kommuniondeichung in keiner Weise berücksichtigt zu werden, namentlich deshalb nicht, weil die durch das neue Gesetz eingeführte Pflicht, Geldbeiträge zu den Kosten der Kommuniondeichung zu leisten, von der Pfanddeichlast in ihrem Wesen verschieden ist.

Die Deputation mußte durch alle diese Erwägungen nothwendig zu dem Resultate geführt werden, daß alle im Deichschutz belegenen Grundstücke in der Vorstadt sowohl wie im Landgebiet nach gleichmäßigen Grundsätzen zu den Deichlasten heranzuziehen seien. Dagegen ließen die besonderen Verhältnisse der Vorstadt in anderen Beziehungen die unveränderte Anwendung der Deichordnung auf dieselbe unthunlich erscheinen und machten einige Modificationen und specielle Bestimmungen erforderlich. Es wird sich bei den einzelnen Paragraphen des von der Deputation hierbei vorgelegten Gesetzentwurfes die Gelegenheit ergeben, darauf näher einzugehen.

Zu § 2.

Der erste Absatz entspricht dem § 20 Abs. 1 der neuen Deichordnung. Es wurde angeregt, ob nicht im Gesetz ein bestimmtes Merkmal, etwa nach der Höhenlage, aufzustellen sei, wonach bestimmt werden könne, welche Grundstücke und Gebäude in Vorstadt und Landgebiet durch die Deiche geschützt werden, und welche dieses Schutzes nicht bedürfen. Bei eingehender Erörterung überzeugte man sich jedoch, daß dies besser der Aufstellung des Katasters und der Entscheidung über die Reklamationen gegen dasselbe vorbehalten werde, weil eine für alle Fälle zutreffende fest bestimmte Regel dafür sich nicht aufstellen läßt. Im Allgemeinen wird die Höhenlage maßgebend sein, aber nicht überall in gleicher Weise und nicht ausschließlich. In Betreff der Höhenlage wird zu unterscheiden sein zwischen den südwestlich und den nordöstlich von den beiden Eisenbahndämmen belegenen Grundstücken. Da nämlich bei einem etwaigen Bruch der Weiserdeiche die Eisenbahndämme wahrscheinlich nicht sogleich durchrissen werden, sondern, bei der für solche Fälle ungenügenden Weite der Durchlässe, für einige Zeit das Wasser aufstauen würden, so würden alsdann die südwestlich davon, also zwischen den Eisenbahnen und der Weser liegenden Grundstücke vorübergehend viel höher als die jenseits liegenden, nämlich bis auf eine die Eisenbahndämme noch etwas übersteigende Höhe, überfluthet werden. Es ist daher südwestlich von den Eisenbahnen eine etwas beträchtlichere Höhenlage, als nordöstlich von denselben, als Grenze der Deichpflicht anzunehmen. Sodann würden in jedem Falle eines Deichbruchs die dem Bruche zunächst liegenden Grundstücke vorübergehend, bis die Ausgleichung eintritt, höher überfluthet werden, als die entfernter liegenden; auch dieser Umstand muß bei der Entscheidung der Frage, ob deichpflichtig oder nicht, berücksichtigt werden. Ferner kann es namentlich bei Häusern mit Souterrain oder Kellern von Bedeutung sein, wie hoch die nächste Umgebung derselben liegt; ist die letztere der Ueberschwemmung ausgesetzt, so ist das Haus deichpflichtig, wenn auch nur das Kellergeschoß unter der wasserfreien Höhe liegt; ist aber die Umgebung unbedingt wasserfrei, so kann man das Haus nicht um deswillen zu den Deichlasten heranziehen, weil der Fußboden des Kellers einige Centimeter unter derjenigen Höhe liegt, die Wasser im ungünstigsten Falle auf kurze Zeit erreichen kann. Alle diese Verhältnisse, denen sich vielleicht noch ähnliche an die Seite stellen lassen, können offenbar nicht in einer allgemeinen gesetzlichen Bestimmung, sondern nur bei Entscheidung der Einzelfälle ausreichend berücksichtigt werden.

Der zweite Absatz des Paragraphen rechtfertigt sich durch den Umstand, daß der hier beschriebene Theil des Landgebiets thatsächlich ein völlig abgesondertes Deichgebiet bildet. Die Burger Chaussee nämlich hat unterhalb der Oslebshausen Dünen Deichhöhe und keinerlei Wasserdurchlässe, bildet also eine nach beiden Seiten hin völlig ausreichende Wasserscheide. Deshalb sind die Abwässerungsverhältnisse schon von jeher geschieden gewesen; während oberhalb Oslebshausens alles Land zu beiden Seiten der Chaussee nach dem Blocklande abwässert, bilden unterhalb Oslebshausens die westlich von der Chaussee belegenen Ländereien eigne Abwässerungsverbände, die mit dem Blockländer Verbände Nichts gemein haben. Aus gleichem Grunde entspricht es dem Princip der Kommuniondeichung, — wonach alle Grundstücke zur Unterhaltung der Deiche, von welchen sie geschützt werden, aber auch nur diese, herangezogen werden sollen —, daß jene Ländereien auch einen abgesonderten Deichverband bilden.

Zu § 3.

Bekanntlich hat der Staat gegenwärtig den größten Theil des zur Vorstadt gehörenden Eisenrads- und Langendeichs zu unterhalten, und es ist damit das Recht verbunden, aus der Pagenthorner Wisch Deichmaterial zu entnehmen. Es ist bereits früher hervorgehoben worden, daß es im Hinblick auf etwaige Straßenanlagen auf der Wisch von großer Bedeutung ist, daß der Staat dieses Recht nicht ohne ausreichende Kompensation aufgebe, und es wurde hieraus einer der gewichtigsten Einwände gegen die Anwendung der Deichordnung auf den Deichverband am rechten Weserufer hergeleitet. Durch § 3 des Entwurfs wird dieser Einwand beseitigt, da hiernach das betreffende Recht dem Staate ungeschmälert

erhalten bleibt. Andererseits bürdet die Bestimmung dem Staate auch keine erhebliche Last auf, da der Deich, nachdem er in den jetzigen vortrefflichen Zustand gebracht ist, nur noch geringe Aufwendungen zur Unterhaltung erfordert.

Sonstige Ausnahmen von der Regel, daß die Unterhaltung aller Deiche auf den Deichverband übergeht, sind nicht erforderlich, namentlich nicht in Betreff des Armendeichs, zumal nach § 6 des Entwurfs das Eigenthum am Deichkörper durch diesen Uebergang der Unterhaltungspflicht nicht berührt wird. Uebrigens ist hier zu bemerken, daß der Osterdeich in seiner jetzigen Gestalt und Lage nicht mehr ein Deich, sondern ein aufgehöhhtes Außendeichsland ist, daher die Böschung desselben nach wie vor vom Staate zu unterhalten sein wird, was übrigens nur einen geringen Kostenaufwand erfordert.

Zu § 4.

Da zu befürchten ist, daß in dem demnächst zu bildenden Deichamte der Widerstreit zwischen den Besitzern der mit Häusern bebauten und denjenigen der ländlich bewirthschafteten Grundstücke eine befriedigende Lösung der Frage nach dem richtigen Beitragsverhältniß allzusehr erschweren würde, so hält die Deputation es für rathsam, diese Frage gesetzlich zu entscheiden.

Gegenwärtig ist für die Beiträge zum Deichverbande, soweit dieselben allen dazu gehörenden Grundbesitzern obliegen, der Grundsteuerwerth der Grundstücke und Gebäude maßgebend. Die Deputation war aber darüber nicht im Zweifel, daß dies nicht beibehalten werden kann, wenn die ganze Deichlast dem Grundsatz der Kommuniondeichung gemäß auf die von den Deichen geschützten Grundstücke vertheilt werden soll. Denn man kann keineswegs behaupten, daß ein Grundstück nach Verhältniß des Steuerwerthes an dem Deichschutze interessirt ist. Am deutlichsten vielleicht tritt dies bei Häusern hervor: beispielsweise wird ein mehrstöckiges Haus in bester städtischer Lage, dessen Souterrain allein der Ueberfluthung ausgesetzt ist, durch eine solche nicht mehr beschädigt, als ein eine gleiche Grundfläche bedeckendes einstöckiges Haus mit Souterrain in weit schlechterer Lage, obgleich der Steuerwerth des ersteren natürlich weit höher ist, als der des letzteren. Auch das Verhältniß, nach welchem Häuser einerseits, Acker zc. andererseits am Deichschutze interessirt sind, wird durch das Verhältniß des Grundsteuerwerthes keineswegs richtig bezeichnet, vielmehr würden darnach die Häuser viel zu schwer belastet werden. Dasselbe gilt übrigens auch von den ländlich bewirthschafteten Grundstücken unter sich.

Die richtige Grundlage für die Vertheilung der Deichlast bildet die klassenweise verschieden zu berechnende beitragspflichtige Grundfläche. In dieser Weise ist die Sache z. B. auch in Breslau, wo anscheinend den hiesigen ganz ähnliche Verhältnisse obwalten, sowie in den Bremischen Deichverbänden für das Ober- und Niedervieland geordnet. Offenbar ist bei gleicher Grundfläche der verschiedenen Grundstücke der Deichschutz für ein Haus werthvoller, als für einen Acker, für einen Acker werthvoller als für eine Wiese u. s. w.; es versteht sich daher von selbst, daß die Beitragspflicht nicht die gleiche für alle diese verschiedenen Kategorien von Grundstücken sein kann. Andererseits ist, wie oben bereits gezeigt wurde, der Grundsteuerwerth nicht der richtige Maßstab für die Vertheilung der Deichlast, und unter zwei Grundstücken derselben Gattung wird wesentlich die Größe der Grundfläche maßgebend für die Beantwortung der Frage sein, welches Interesse dieselben am Deichschutze haben. Diese Gesichtspunkte führen von selbst auf das dem § 4 zu Grunde liegende Princip. Selbstverständlich ist es, wie man auch verfahren möge, nicht möglich, das für jeden einzelnen Fall absolut Richtige zu treffen; man muß sich immer mit einer im Großen und Ganzen gerechten Vertheilung der Last begnügen.

Die Einzelheiten der Klasseneintheilung würden hiernach einer besondern Begründung nicht weiter bedürfen. Das Verhältniß zwischen den verschiedenen Klassen stimmt im Ganzen mit dem im Deichverbande für das Obervielend zu Recht bestehende überein, namentlich was die Wohnhäuser zc. betrifft. In Betreff der Berücksichtigung der Höhenlage ist Folgendes zu bemerken. Für die erste Klasse (Grasland) ist die Höhenlage indifferent. Das Grasland leidet unter der Ueberfluthung überhaupt am wenigsten, außerdem aber wird das niedrigste Gras-

land bei hohem Wasserstande trotz der Deiche durch das Feld- und Ruverwasser überschwemmt, so daß man nicht sagen kann, daß dasselbe den Deichschutz in höherem Maße genieße, als das höher gelegene. Dagegen sind die niedrig gelegenen Ländereien der zweiten, dritten und vierten Klasse je nach der Höhenlage in sehr verschiedenem Grade an den Deichen interessiert; die 15 m über Null und höher belegenen Ländereien dieser Klassen haben ein verhältnißmäßig geringes Interesse daran, während die niedriger gelegenen sehr stark daran theilhaftig sind. Bei den Häusern liegt die Sache wiederum anders; hier wird man im Großen und Ganzen sagen müssen, daß für ein Haus, das der Ueberfluthung überhaupt ausgesetzt ist, die Frage, ob das Wasser einige Centimeter höher oder weniger hoch in dasselbe eindringt, in der Regel von untergeordnetem Interesse sein wird; deshalb ist hier die Höhenlage nicht berücksichtigt.

Um einen ungefähren Begriff davon zu geben, wie hoch sich die Belastung der verschiedenen Grundstücke etwa belaufen dürfte, will die Deputation nicht unterlassen, an dieser Stelle folgende, übrigens nur vorläufige und oberflächliche Berechnungen mitzutheilen.

Um alle Deiche in einen völlig ausreichenden Stand zu setzen, wird ein Kapital von etwa 850,000 M. erforderlich sein. Rechnet man davon jährlich 6% für Verzinsung und Tilgung — da die Hauptsumme jedenfalls anzuleihen sein wird — so ergibt das jährlich..... M. 51,000.—

Dazu für Unterhaltung ca. " 16,500.—

Ganzer jährlicher Aufwand ca. " 67,500.—

Die Landfläche, welche diese Summe aufzubringen hat, besteht nach ungefährem Ueberschlage aus

a. Gebäudegrund 16 240 Ar

b. Hofraum, Garten etc. 75 590 "

c. Acker- und Wechselland 445 250 "

d. Wiesen, Weiden etc. 589 350 "

Total... 1 126 430 Ar.

Rechnet man nun 1 Ar der wirklichen Fläche unter c durchschnittlich zu 0,60 Ar und unter b durchschnittlich zu 1,5 Ar, (weil eine genaue Scheidung nach Acker- und Wechselland zur Zeit nicht möglich ist), im Uebrigen aber nach Maßgabe des § 4, so ergeben sich folgende Beträge an beitragspflichtiger Grundfläche:

zu a (sechste Klasse) 243 600 Ar,

zu b (vierte Klasse) 113 385 "

zu c (zweite und dritte Klasse). 267 150 "

zu d (erste Klasse) .. 176 805 "

Total 800 940 Ar.

Hiernach würde per Ar beitragspflichtiger Grundfläche ein jährlicher Beitrag von 0,0846 M. oder etwa 8 1/2 S zu leisten sein. Höchst wahrscheinlich ist übrigens zu b und c der angenommene Durchschnitt von 1,5 und 0,60 Ar beitragspflichtiger auf 1 Ar wirklicher Fläche zu niedrig gegriffen, also wird sich in Wirklichkeit die Summe der beitragspflichtigen Grundfläche höher und folglich der Beitrag per Ar niedriger stellen. Sieht man davon jedoch ab und geht von dem Satze von 8 1/2 S per Ar aus, so werden beizutragen haben:

1) ein kleines Haus von 1/2 Ar Grundfläche (6 m Front und 8 m Tiefe) nebst 1 Ar Garten M. —.81

2) ein mittelgroßes Haus von 1 Ar Grundfläche (10 m Front und 10 m Tiefe) nebst 3 Ar Garten..... " 1.79

3) Kohlhöferland per Morgen..... " 4.25

4) eine bäuerliche Besitzung von etwa 100 Morgen halb Acker-, halb Wechselland in tiefer Lage..... " 170.—

5) eine bäuerliche Besitzung von etwa 100 Morgen Grasland " 63.75

Es geht daraus zur Genüge hervor, daß nach keiner Seite hin eine Ueberlastung eintreten wird.

§ 5

enthält die zur praktischen Ausführung des § 4 erforderlichen Vorschriften. Dieselben werden im Einzelnen einer Begründung nicht bedürfen; im Wesentlichen stimmen sie mit den im Deichverbande für das Obervieland geltenden, die sich daselbst bereits in der Praxis bewährt haben, überein.

Zu § 6.

Der Erwerb des Eigenthums an den Deichen gegen Entschädigung der bisherigen Berechtigten würde dem Deichverbande zu große Lasten aufbürden und auch sonst manche Unzuträglichkeiten zur Folge haben. Deshalb ist davon abzu-
sehen. Dagegen hat die Erfahrung in den beiden Deichverbänden am linken Weserufer, wo man leider auch die Grasnutzung den bisherigen Berechtigten belassen hat, bereits gezeigt, daß dadurch einerseits eine ungerechtfertigte Begünstigung der bisherigen Deichhalter, andererseits manche Unbequemlichkeit und Weiterung für die Deichverwaltung geschaffen wird. Daher ist hier die Bestimmung unter 4 aufgenommen, die übrigens zugleich dafür sorgt, daß in solchen Fällen, wo etwa die Entschädigung zu hoch ausfallen sollte, das Deichamt die Uebernahme der Grasnutzung ablehnen kann.

Die übrigen Beschränkungen des Eigenthums an den Deichen stimmen mit dem geltenden Rechte überein und ergeben sich von selbst aus der Natur der Sache.

Zu § 7.

Es ist zu fürchten, daß einem aus der Mitte der Interessenten gewählten Deichhauptmann, namentlich im Anfange die für die Einführung der neuen Einrichtungen bei den mancherlei schwierigen Verhältnissen unentbehrliche Autorität mangeln würde. Deshalb ist hier bestimmt, daß für die erste Zeit der Landherr dem das Deichwesen auch bisher unterstellt war, als Deichhauptmann fungiren solle. Die Deputation ist der Ansicht, daß, sobald die neuen Verhältnisse sich genügend eingelebt haben, diese Bestimmung zu ändern, und die volle Selbstverwaltung auch für den Deichverband am rechten Weserufer einzuführen sein wird; es läßt sich aber zur Zeit noch nicht sagen, wann der richtige Zeitpunkt dafür gekommen sein wird.

Daß die polizeilichen Befugnisse des Deichhauptmanns für die Vorstadt der Polizeidirection überwiesen werden, ist eine nothwendige Konsequenz der Uebertragung der Deichhauptmannschaft an den Landherrn; denn das Nebeneinanderbestehen zweier koordinirter Polizeibehörden, wie der Landherr und die Polizeidirection sein würden, in einem und demselben Bezirk für verschiedene, aber doch niemals scharf zu trennende Funktionen würde immer zu Unzuträglichkeiten führen. In der südlichen Vorstadt, wo der Deichhauptmann für das Obervieland die Deichpolizei übt, liegt die Sache deshalb anders, weil dieser der Polizeidirection nicht koordinirt, sondern subordinirt ist.

Zu § 8

vgl. die Begründung zu § 2 Abf. 2.

Zum zweiten Absätze des § 8 ist zu bemerken, daß Vermögen und Schulden des jetzigen Deichverbandes sich ungefähr decken.

§§ 10—12

entsprechen den §§ 66—68 der Deichordnung vom 28. Juni 1876.

Zu § 11

insbesondere ist folgendes zu bemerken. Der Hinzutritt einer Anzahl von Vertretern der Vorstadt empfiehlt sich deshalb, weil die große Mehrzahl der vorstädtischen Grundbesitzer (nach Köpfen gerechnet) gegenwärtig im Deichkonvente thatsächlich unvertreten ist. Die Zahl 15 wird nach dem Beitragsverhältniß wahrscheinlich zu hoch gegriffen sein, es ist aber wünschenswerth, daß diese bisher ausgeschlossenen Grundbesitzer an der Verathung des Statuts in ausreichendem Maße theilnehmen können. Was die Wahl dieser Vertreter betrifft, so schien es der Deputation das Einfachste zu sein, dieselbe dem Bürgeramte zu übertragen, weil es offenbar unthunlich ist, für dieses Provisorium eine Wahl von Seiten der Betheiligten zu veranstalten, für welche ein eignes Wahlreglement mit allem Zubehör besonders festgestellt werden müßte.

(gez.) **Lürman.** (gez.) **Wessels.**

Entwurf.

Unteranlage. Gesetz, betreffend die Anwendung der Deichordnung vom 28. Juni 1876 auf den Deichverband am rechten Weserufer.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die Deichordnung vom 28. Juni 1876 findet auf den Deichverband am rechten Weserufer mit den aus diesem Gesetze sich ergebenden näheren Bestimmungen und Abänderungen Anwendung.

§ 2.

Der Deichverband am rechten Weserufer umfaßt alle durch die Deiche und Meliorationswerke geschützten oder verbesserten Grundstücke und Gebäude der Vorstadt und der von den Weser- und Wummedeichen eingeschlossenen Theile des Landgebiets am rechten Weserufer nebst den dazu gehörigen Deichen.

Ausgeschlossen ist jedoch der Theil des Landgebiets, der von den Oslebshauser Dünen, der Bürger Chaussee von Oslebshausen bis Burg, dem Lesumdeiche unterhalb Burg und dem Weserdeiche unterhalb der Oslebshauser Dünen eingeschlossen wird, nebst den dazu gehörigen Weser- und Lesumdeichen.

§ 3.

Der Staat bleibt zur Unterhaltung des Eisenrads- und Langendeiches, soweit dieselbe ihm jetzt obliegt, verpflichtet. § 29 der Deichordnung vom 28. Juni 1876 findet daher insoweit keine Anwendung.

§ 4.

Die Beiträge zum Deichverbande am rechten Weserufer werden nach der Klassenweise verschieden zu berechnenden beitragspflichtigen Grundfläche erhoben.

Die beitragspflichtigen Grundstücke zerfallen zu dem Ende in folgende sechs Klassen:

1) Grasland, auch wenn dasselbe in einzelnen Jahren (aber nicht in regelmäßig wiederkehrenden Perioden) gepflügt wird, sowie gepflasterte und ungepflasterte Wege;

2) Wechselland, d. h. dasjenige Land, das in mehr oder weniger regelmäßigem Wechsel zeitweise beackert und zeitweise als Grasland benutzt wird, und Holzungen;

3) Ackerland, d. h. dasjenige Land, das nur als solches benutzt wird;

4) Gemüseland, d. h. das ausschließlich zum Gemüsebau bestimmte Land, ferner Gärten und Parkanlagen, Hofplätze, Begräbnisplätze und die nicht zur sechsten Klasse gehörigen Gebäude;

5) Eisenbahndämme;

6) Wohngebäude (auch wenn dieselben theilweise zu Wirtschaftszwecken dienen), Fabrikgebäude (einschließlich Ziegelöfen u. dgl.) und Werkstätten; offene Schuppen gelten nicht als Fabrikgebäude oder Werkstätten, auch wenn gewerbliche Arbeiten darin betrieben werden.

Für die Beitragspflicht gilt von der wirklichen Grundfläche je

1 Ar der ersten Klasse = 0,30 Ar,

1 Ar der zweiten Klasse = 0,60 Ar,

1 Ar der dritten Klasse = 1 Ar,

1 Ar der vierten Klasse = 2 Ar,

1 Ar der fünften Klasse = 4 Ar,

1 Ar der sechsten Klasse = 15 Ar

beitragspflichtiger Grundfläche, wonach die Beiträge berechnet werden. Jedoch sollen diejenigen Grundstücke der zweiten, dritten und vierten Klasse, deren Höhenlage mindestens 1,5 Meter über Bremer Null beträgt, nur zur Hälfte der Grundfläche, die sich nach den vorstehenden Bestimmungen ergeben würden, angesetzt werden.

Bruchtheile eines Ar, die sich nach erfolgter Umrechnung bei der Summirung der beitragspflichtigen Grundfläche eines Besitzers ergeben, werden nicht gerechnet.

Gräben und Wasserzüge sind von Beiträgen frei.

§ 5.

Die Eintheilung der Grundstücke in die verschiedenen Klassen erfolgt durch drei vom Landherrs zu ernennende Sachverständige. Die Sachverständigen dürfen nicht Mitglieder des Deichverbandes in dessen durch dieses Gesetz bestimmtem Umfange sein; für verschiedene Theile des Verbandes können verschiedene Sachverständige bestellt werden.

Die Bestimmung der Höhenlage der Grundstücke der zweiten, dritten und vierten Klasse erfolgt durch den Landherrs nach Maßgabe der Nivellementskarten.

Nachdem diese Klasseneintheilung vollendet ist, wird dieselbe zur Einsicht der Deichgenossen am Landherrnamte während sechs Wochen ausgelegt, und daß und wann dies geschehen soll, vorher durch dreimalige Bekanntmachung in den Bremer Nachrichten angezeigt. Während dieser sechs Wochen ist jeder Deichgenosse gegen die seine Grundstücke betreffenden Ansätze zu den Deichklassen und gegen die Bestimmung der Höhenlage derselben zu reklamiren berechtigt; jedoch sind nur schriftliche Reklamationen statthaft. Ueber die Reklamationen entscheidet der Landherr unter beiräthlicher Zuziehung der Sachverständigen.

Nach dem Ablauf der sechswöchentlichen Frist, gegen welchen eine Restitution aus keinem Grunde zulässig ist, und nach Erledigung der während der Frist eingegangenen Reklamationen wird die Aufstellung des Deichkatasters auf der so festgestellten Grundlage durch Eintragung der aus der wirklichen Grundfläche und der Klasseneintheilung sich ergebenden beitragspflichtigen Grundfläche vollendet; spätere Anträge auf Berichtigung sind daher nur nach § 23 der Deichordnung vom 28. Juni 1876 statthaft.

§ 6.

Das Eigenthum der Deiche verbleibt den bisherigen Berechtigten im bisherigen Umfange und unter den bisherigen und insbesondere unter folgenden Beschränkungen:

1) Dieselben können gegen keine Handlungen oder Anlagen oder Veränderungen auf und an den Deichen, die von den zuständigen Deichbehörden für erforderlich erachtet werden, Widerspruch erheben.

2) Auf und an den Deichen dürfen ohne Erlaubniß des Deichhauptmanns keine Anpflanzungen gemacht oder beseitigt, und keine sonstigen Anlagen errichtet, oder Veränderungen vorgenommen werden. Vorhandene Anpflanzungen und Anlagen aller Art müssen auf Beschluß des Deichamts, wenn sie nach dessen Ermessen dem Deiche nachtheilig oder der Ausführung einer Deichverstärkung oder Deichverlegung hinderlich sind, beseitigt werden; in Fällen dringender Gefahr kann der Deichhauptmann, sowie der Deichinspektor, auch ohne Beschluß des Deichamts die Beseitigung der Anlagen anordnen und ausführen lassen.

3) Die Berechtigten können nicht hindern, daß der Deich bis auf Maifeldhöhe abgetragen wird.

4) Die Grasnutzung am Deichkörper, so lange derselbe als solcher dient und zu keinen die Grasnutzung ausschließenden Zwecken benutzt wird, steht dem Deichverbände zu. Die bisherigen Nutzungsberechtigten können für den Verlust der Grasnutzung eine nach § 14 der Deichordnung festzustellende Entschädigung verlangen, auf welche jedoch, falls den Berechtigten eine durch den Deichverband ihnen abgenommene Deichlast hinsichtlich des fraglichen Deiches obgelegen hat, der Werth dieser Deichlast anzurechnen ist. Das Deichamt kann nach Feststellung der Entschädigung beschließen, daß statt derselben das bisherige Nutzungsrecht unter den im deichpolizeilichen Interesse erforderlichen Bedingungen den Berechtigten bis auf Weiteres verbleiben solle. Die Grasnutzung an dem vom Staate unterhaltenen Theile des Eisenrads- und Langendeichs verbleibt dem Staate.

5) Die Eigenthümer des Deiches haben wegen der Anordnungen der Deichbehörden an und auf dem Deiche nur in denjenigen Fällen einen Anspruch auf Entschädigung, in welchen ihnen derselbe auch nach dem bisherigen Rechte zustanden haben würde.

§ 7.

Deichhauptmann des Deichverbandes am rechten Weserufer ist bis auf Weiteres der Landherr. § 31 Abs. 2 und § 60 Abs. 1 der Deichordnung vom 28. Juni 1876 finden auf denselben keine Anwendung. Die nach § 25, § 27 Abs. 1, §§ 28, 34, 35 der Deichordnung vom 28. Juni 1876 dem Deichhauptmann zustehenden Befugnisse werden in der Vorstadt von der Polizeidirection ausgeübt.

Die Deichaufsichtsbehörde für den Deichverband am rechten Weserufer ist der Senat. Jedoch werden die nach §§ 23 und 61 der Deichordnung vom 28. Juni 1876 der Aufsichtsbehörde zustehenden Befugnisse vom Landherrn ausgeübt.

§ 8.

Der nach § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes vom Deichverbande am rechten Weserufer ausgeschlossene Theil des Landgebiets bildet den Deichverband für das Werderland. Auf denselben findet die Deichordnung vom 28. Juni 1876 unbeschränkte Anwendung.

Das Vermögen und die Schulden des Deichverbandes für das Gebiet am rechten Weserufer gehen auf den nach diesem Gesetze gebildeten Deichverband am rechten Weserufer allein über.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 10 bis 12, am 1. Juli 1879 in Kraft.

§ 10.

Unverzüglich nach Verkündung dieses Gesetzes erfolgt die Aufstellung des Deichkatasters nach den Vorschriften der §§ 4 und 5.

§ 11.

Unverzüglich nach Verkündung dieses Gesetzes haben für den Deichverband am rechten Weserufer die im Gebiete desselben wohnhaften Mitglieder des bisherigen Deichconvents am rechten Weserufer unter Hinzutritt von fünfzehn durch das Bürgeramt gewählten Bewohnern der Vorstadt, für den Deichverband für das Werderland die im Gebiete desselben wohnhaften Mitglieder des jetzigen Deichconvents, Beide unter dem Vorsitz des Landherrn, der an der Abstimmung nicht Theil nimmt, aber bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt, über die der Deichordnung vom 28. Juni 1876 und diesem Gesetze entsprechenden Statuten zu berathen und zu beschließen.

Diese Beschlüsse bedürfen der Bestätigung des Senats, der dieselben, wenn er sie dem Gesetze oder dem öffentlichen Interesse nicht entsprechend erachtet, abändern, sowie auch, wenn ein Beschluß nicht zu Stande kommt, seinerseits das Erforderliche feststellen kann.

§ 12.

Nach Feststellung der Statuten sind in beiden Deichverbänden unverzüglich die erforderlichen Wahlen vorzunehmen.

3. Vormusterung des Pferdebestandes.

Auf Anordnung des Kriegsministeriums findet im April eine Vormusterung des Pferdebestandes im Bremischen Staate statt, wodurch laut Mittheilung der Senatskommission für die Landlieferung von Mobilmachungspferden dem Bremischen Staate etwa M. 1000 Kosten verursacht werden. Da ein Fonds hierfür im Budget nicht vorgesehen ist, so wird es erforderlich, den genannten Betrag auf Specialbudget Nr. 44. II. 5. Vermischtes nachzubewilligen, was der Senat daher bei der Bürgerschaft beantragt. Von einer Begutachtung der Finanzdeputation wird bei der Nothwendigkeit der Ausgabe abzusehen sein.